

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 71=91 (1925)

Heft: 2

Artikel: Verlängerung der Rekrutenschule

Autor: Wettstein, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-4431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unerträglicher Zustand ist, wenn militärische Personenfragen in dieser Weise im kantonalen Parlament behandelt werden. Wenn es den Kantonen beliebt, ihre eigenen Beamten vom untersten Straßenputzer bis hinauf zum Regierungsrat durch das Volk oder das Parlament wählen zu lassen, so ist das ihre Sache und geht sie allein an. Aber die Truppen sind *in erster Linie eidgenössische* Truppen und dürfen nicht zum Spielball des gehässigsten Zweiges der Kirchturmpolitik, der Personenpolitik, gemacht werden.

Weder ein Landrat und *Hauptmann der Verpflegstruppen* (!), noch eine beliebig große oder kleine Mehrheit eines kantonalen Parlaments ist in der Lage und hat daher *das Recht*, die durch alle militärischen Instanzen pflichtgemäß und *unter ihrer Verantwortlichkeit für den Krieg* erwogenen Vorschläge der Landesverteidigungskommission zu kritisieren und abzulehnen. Für militärische Kommandobesetzungen haben allein *militärische* Erwägungen zu gelten und keine andern.

Wir wollen die Einzelheiten dieses Falles hier gar nicht erörtern und für Uneingeweihte nur bemerken, daß der als „Ausländer“ abgelehnte Offizier vom Lieutenant bis zum Hauptmann 16 Jahre lang in dem Bataillon gedient hat, dessen Kommando man ihm jetzt nicht geben will!

Wie stellt sich denn der Antragsteller, dem doch wohl ein Minimum von militärischem Denken zugemutet werden darf, die Stellung eines Kommandanten *gegenüber der Truppe* vor, wenn seiner Ernennung solche beschämenden Dinge vorangegangen sind?

Wir haben uns in die lokale Personenpolitik nicht einzumischen; sie interessiert uns auch gar nicht. Aber wir müssen hier im Interesse des *Ansehens unserer Milizarmee*, das durch solche Vorkommnisse auf's tiefste geschädigt wird, dagegen protestieren, daß solche Intrigen in die Armee hineingetragen werden. Daß sich ein *Offizier* finden ließ, der sich dabei zum Wortführer machte, verschärft das Gefühl der Beschämung und Entrüstung, welches jeden wirklichen Soldaten erfüllen muß, wenn er durch solche Dinge neuerdings die Hoffnungen getäuscht sieht, mit dem Milizsystem zu einem Wehrwesen zu gelangen, welches ernst genommen werden kann.

Verlängerung der Rekrutenschule.

Von Oberstlt. i. Gst.. *O. Wettstein*, Bern.

Mit diesen Zeilen möchte ich nicht den Eindruck erwecken, als ob ich der Vater des nachstehend entwickelten Gedankens wäre. Es ist mir vielmehr sehr wohl bewußt, daß Berufenere, als ich es bin, den nämlichen Weg in amtlichen Eingaben schon gewiesen haben. Es schadet jedoch nichts, wenn auch in dieser Zeitschrift davon geschrieben wird.

Als die Dauer der Rekrutenschulen gesetzlich festgelegt wurde, war das Pensum wohl nicht nur bei der Infanterie, sondern auch bei den andern Waffen ein viel bescheideneres. Was seit 1907, insbesondere seit dem Weltkrieg dazu gekommen ist, wissen wir alle zur Genüge. Desgleichen sind wir alle davon überzeugt, daß die Dauer unserer Rekrutenschulen zu kurz ist, um alles das zu lehren und zu lernen, was der Soldat wissen und können muß. Der Ruf nach einer Aenderung der gesetzlichen Grundlage ist wiederholt laut geworden, ohne daß jemand es bis jetzt gewagt hätte, in den Räten eine dahin zielende Motion einzubringen.

Die Frage der Verlängerung der Rekrutenschule wird aber, bei der *Infanterie* namentlich, in allernächster Zeit eine brennende. Wir stehen vor der Einführung des leichten Maschinengewehrs. Wie soll der Füsilier in der Handhabung dieser Waffe unterrichtet werden können, wenn die Zeit zur Erlernung alles andern schon nicht reichte?

Die Tatsache, daß auch die *Unteroffiziersschule* der Infanterie sich als zu kurz erwies, hat dazu geführt, an diese Schule einen Wiederholungskurs anzuhängen mit nachfolgender Rekrutenschule. Das Ergebnis soll ein befriedigendes sein. Es ist dermaßen verlockend, daß man sich fragt, warum man nicht auch den Schritt weiter gewagt hat, an die *Rekrutenschule* noch einen *Wiederholungskurs* anzuhängen, womit auf einmal die Rekrutenausbildung eine Verlängerung um 13 Tage erführe, welche vorläufig genügen würde, den angewachsenen Lehrstoff zu bewältigen.

Eine andere Frage ist, ob es tunlich ist, den zwischen Unteroffiziersschule und Rekrutenschule eingeschalteten Wiederholungskurs beizubehalten. Ich nehme an, daß man darüber einig sein wird, daß auf diese Weise die Zahl der Wiederholungskurse für Unteroffiziere nicht vermehrt werden darf. Ich bin persönlich auch der Auffassung, daß wenn ein Unteroffizier in einem Jahr zwei Wiederholungskurse besteht, dies nicht dazu führen sollte, daß er dann im folgenden Jahr keinen zu bestehen hat. Die einzige Folge der Neuerung wäre somit die, daß der Korporal ein Jahr früher mit seinen Wiederholungskursen fertig ist als bisher. Ich betrachte dies nicht als Nachteil; jedenfalls ist er viel geringer als der Vorteil, welcher durch die längere erste Ausbildungszeit erreicht wird.

Sollten gesetzliche Bedenken vorläufig die Abhaltung von zwei Wiederholungskursen in einem Jahr als untunlich erscheinen lassen, dann halte ich dafür, daß es wichtiger ist, die Unteroffiziere bestehen den Wiederholungskurs *mit den Rekruten* und man lasse den Wiederholungskurs nach der Unteroffiziersschule wieder fallen.

Ich bin gespannt auf das Echo der vorstehenden Ausführungen. Am wenigsten Widerspruch erwarte ich aus den Kreisen derjenigen Kameraden, welche den Uebertritt der ganzen Rekrutenkompagnien in die Bataillone befürworten.
